

10. Februar 1860.

Nr. 33.

(260) Konkurs-Kundmachung.

Nr. 4417. An der neu errichteten vollständigen Kommunalschule in Sniatyn, Kołomeaer Kreises, von welcher mit Anfang des Schuljahres 1860-61 der dritte Jahrgang eröffnet werden wird, sind zwei Lehrerstellen mit der Gehaltsstufe von Sechshundert Dreißig Gulden öst. Währ. und mit dem Vorrückungsrecht in die höheren Gehaltsstufen von 840 fl. und 1050 fl. öst. Währ. nach je zehn und zwanzigjähriger entsprechender Dienstleistung zu besetzen.

Für eine dieser Lehrerstellen wird die Befähigung zum Unterrichte im freien Handzeichnen und Schönschreiben und für die andere Lehrerstelle die Befähigung zum Unterrichte in der Chemie, Physik und Arithmetik gefordert, wobei zugleich bemerkt wird, daß Bewerber, welche die Verwendbarkeit in mehreren als den verlangten Lehrfächern nachzuweisen vermögen, jenen die eine geringere Vielseitigkeit darthun, werden vorgezogen werden.

Die Bewerber um diese Lehrerstellen, welche eine genaue Kenntnis der Landessprache nachzuweisen haben, weil sie jenen Schülern, welche der deutschen Sprache nicht genügend mächtig sind, das Verständnis des Gegenstandes durch Erläuterung in der Muttersprache zu erleichtern verpflichtet sein werden, haben ihre mit dem Taufschwur, den Studienzeugnissen, der Nachweisung über die vorschriftsmäßig abgelegte Lehramtsprüfung für vollständige Unterrealschulen, dann mit dem Zeugnisse über die Tadellosigkeit ihrer moralischen und politischen Haltung belegten Gesuche, wenn sie bereits in öffentlichen Diensten stehen, im Wege der vorgesetzten Behörden, sonst aber unmittelbar bis Ende April d. J. bei der k. k. Statthalterei einzubringen.

Für den Fall, daß sich um die zu besetzenden Lehrerstellen keine solchen Bewerber melden sollten, welche die Nachweisung über die vorschriftsmäßig abgelegte Lehramtsprüfung für vollständige Unterrealschulen beizubringen vermögen, werden diese Stellen bloß provisorisch besetzt werden und es haben daher jene Bewerber, welche die provisorische Erlangung dieser Lehrerstellen anstreben wollen, ihre diesfälligen mit der Nachweisung über das Alter, die zurückgelegten Studien, die Befähigung für das angestrebte Lehramt, die genaue Kenntnis der Landessprache, endlich über ihr entsprechendes Verhalten adjustirten Gesuche in der oben bemerkten Weise in derselben Frist bis Ende April l. J. bei der k. k. Statthalterei einzureichen.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, den 4. Februar 1860.

(258)

Kundmachung.

Nro. 361. Laut Gründung der h. k. k. Statthalterei vom 11. Jänner 1860 §. 224 hat das h. Ministerium des öffentlichen Unterrichtes mit dem Erlass vom 22. Dezember 1859 §. 1460 in der Absicht, das Studium der ruthenischen Sprache auf wissenschaftlicher Grundlage zu fördern, die Geneigtheit erklärt, einem jungen Ruthenen und zwar einem dem Lebenstande angehörigem Manne oder einem unverheilichten Priester, der sich dem Lehrfache zuwenden gedenkt und schon einige Bürgschaft seines Eifers und seltner Befähigung für Sprachstudien nachzuweisen vermag, aus die Dauer von einem oder von zwei Jahren eine Unterstützung von jährlichen 600 fl. ö. W. zu dem Ende zu bewilligen, daß er sich an der Prager Universität auf dem Gebiete der slavischen Philologie eine gründliche wissenschaftliche Bildung aneigne.

In Gemäßheit des obbezogenen hohen Statthaltereierlasses wird die gegenwärtige öffentliche Aufforderung wegen Bewerbung um diese Unterstützung bis zum 30. April l. J. mit dem Bemerkern erlassen, daß die gehörig instruirten Gesuche der Bewerber an dieses Metropolitan-Konsistorium zu leiten sind.

Vom gr. k. Metropolitana-Konsistorium.

Lemberg, am 31. Jänner 1860.

(262)

Konkurs-Edit.

(1)

Nro. 61-Civ. Vom Delatyner k. k. Bezirksamte als Gericht wird über das gesammte Vermögen des Delatyner Insassen Fischel Dicker der Konkurs eröffnet, diejenigen, welche an diese Konkursmasse eine Forderung zu stellen haben, haben dieselbe mittelst einer Klage wider den bestellten Massavertreter Herrn Domitius Pokiziak k. k. Notar in Nadworna wohnhaft, für dessen Substituten Franz Siedlaczek ernannt wird, bis 15. März 1860 anzumelden, und in der Klage nicht nur die Richtigkeit der Forderung sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Kasse gesetzt zu werden verlangt zu erweisen, widrigens nach Verlauf des überwähnten Tages Niemand mehr gehört werden würde, und jene die ihre Forderungen bis dahin nicht anmeldet hätten, in Rücksicht des gesammten zur Konkursmasse gehörigen Vermögens, in so weit solches die in der Zeit sich anmeldenden Gläubiger

10. Lutego 1860.

Ogłoszenie konkursu.

(1)

Nr. 4417. Przy nowo utworzonej, kompletnej miejskiej niższej szkole realnej w Sniatynie obwodzie Kołomyjskim, gdzie z początkiem roku szkolnego 1860-61 otworzony będzie rok trzeci, są do obsadzenia dwie posady nauczycielskie z placą w kwocie sześciuset trzydziestu złotych w. a. i z prawem postąpienia na wyższą placę 840 i 1050 zł. w. a. po dziesięcio- lub dwudziestoletniej odpowiedniej służbie.

Jedna z tych posad nauczycielskich wymaga uzdolnienia do uczenia rysunków ręcznych i kaligrafii, a druga uzdolnienia do wykładu chemii, fizyki i arytmetyki, przy czym zwraca się uwagę na to, że przy obsadzeniu przyznane będzie pierwszeństwo kompetencjom, którzy wykażą uzdolnienie do wykładu więcej przedmiotów naukowych, niż wymaga konkurs.

Kompetenci na te posady nauczycielskie muszą wykazać się dokładną znajomością języka krajowego, gdyż obowiązani będą ułatwiać zrozumienie przedmiotu uczniom, którzy nie umieją dobrze po niemiecku, objaśniami w języku ojczystym, a prośby swoje z załączaniem metryki chrztu, świadectw naukowych, świadectwa z odbytego podług przepisów egzaminu kandydatury nauczycielskiej dla kompletnej niższej szkoły realnej, a nakoniec świadectwa nienagannego postępowania tak we wzgledzie moralnym jako i politycznym, podać mają najdalej po koniec kwietnia 1860 do c. k. Namiestnictwa albo bezpośrednio, albo jeżeli zostają już w służbie publicznej, za pośrednictwem przełożonej władzy.

Na przypadek, jeżeli na opróżnione posady nauczycielskie nie zgłosił się żaden kompetent taki, któryby zdążył wykazać się odbytym podług przepisów egzaminem kandydatury nauczycielskiej dla kompletnej niższej szkoły realnej, będą te posady tylko prowizorycznie obsadzone, i przeto ci kompetenci, którzy chcą prowizorycznie objąć te posady nauczycielskie, mają prośby swoje z wykazaniem wieku, odbytych nauk, uzdolnienia do żądanej posady nauczycielskiej, dokładnej znajomości języka krajowego, i nakoniec odpowiedniego zachowania się podać w wyzwspomniony sposób i w tym samym terminie po koniec kwietnia r. b. do c. k. Namiestnictwa.

Z c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 4. lutego 1860.

Ogwieszczenie.

(1)

Nr. 361. Podług oznajmienia wys. c. k. namiestnictwa z 11. stycznia 1860 l. 224 postanowiono wys. ministerium nauk publicznych dekretem z 22. grudnia 1859 l. 1460 dla poparcia nauki języka ruskiego na podstawie umiejętności, przyzwolić młodemu Rusinowi ze stanu świeckiego albo też nieżonatemu księdzu, który zamysla się poświęcić zawodowi nauczycielskiemu i może już wykazać niezbędną rękojmię swojej gorliwości i uzdolnienia do nauk filologicznych, na jeden rok lub na dwa lata zapomogę w rocznej kwocie 600 zł. wal. aust. w tym zamiarze, aby na uniwersytecie praskim wykształcił się gruntownie i umiejętnie w dziedzinie filologii słowiańskiej.

Na mocy powyższego oznajmienia wysokiego namiestnictwa ogłasza się niniejsze publiczne wezwanie do kompetowania o tę zapomogę po dniu 30. kwietnia r. b. z tym dodatkiem, że kompetenci mają swoje prośby, opatrzone w nalezyte dokumenta, przedkładając tutejszemu konsystorzowi metropolitalnemu.

Z gr. kat. konsystorza metropolitalnego.
Lwów, 31. stycznia 1860.

erschöpfen, ohne alle Ausnahme auch dann abgewiesen sein werden, wenn ihnen auch wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, wenn sie ein eigenthümliches Gut aus der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderungen auf ein liegendes Gut sichergestellt wären, so zwar, daß solche Gläubiger vielmehr, wenn sie der Masse schuldig sein sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigentums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst gebührt hätte, zu berichtigen verhalten werden würden.

Zu der im Sinne §. 103 G. O. zu versuchenden gütlichen Ausgleichung oder im Mischnungsfalle zur Wahl des Vermögensverwalters und des Gläubiger-Ausschusses wird die Tagfahrt auf den 22. März 1860 um 10 Uhr Vormittags anberaumt, wozu die Konkursgläubiger und der Massaverwalter unter Strenge des §. 92 und 93 G. O. vorgeladen werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.
Delatyn, am 1. Februar 1860.

(259)

Kundmachung.

(2)

Nro. 2505. Am 20. Februar 1860 werden in Drohobycz circa 30, am 21. Februar 1860 in Mikołajów circa 40 Stück ausgemusterte Fuhrwesenspferde plus offerten veräußert werden.

Wovon zur allgemeinen Wissenschaftsnahme hiemit die Verlautbarung geschieht.

Vom k. k. Landes-Generalkommando.

Lemberg, am 8. Februar 1860.

Obwieszezenie.

Nr. 2505. Dnia 20. lutego 1860 będą w Drohobyczu koło 30, 21. lutego 1860 w Mikołajowie koło 40 sztuk wymusztowanych koni furwezów plus offerten sprzedane.

O czem do ogólnej wiadomości znać się daje.

Od c. k. krajowej jeneralnej komendy.

Lwów, dnia 8. lutego 1860.

(255)

Vorladung

(2)

der verschollenen Anna Postl aus Wollein.

Nr. 1580. Von dem k. k. Bezirksamte Gross-Messeritsch als Gericht wird über Ansuchen der Anna Postl von Pribeslau um Todeserklärung ihrer seit 30 Jahren verschollenen Tochter Anna Postl von Wollein, welche sich auf der Herrschaft Fidorf in Galizien aufgehalten, auf der Herrschaft Strdin in Russisch-Polen einen polnischen Offizier Peter Krupinsky geheirathet haben, und in der Revolution 1830 umgebracht worden sein soll, diese Letztere, für welche der Herr Kurator Dr. Schwab als Kurator absentis ernannt worden ist, aufgesfordert, binnen Einem Jahre bei diesem k. k. Bezirksamte zu erscheinen, und sich zu legitimiren, oder doch dieses Amt von ihrem Leben in Kenntniß zu sezen, widrigens dieselbe als tot und ihr Vermögen als vererblich erklärt werden wird.

k. k. Bezirksamt.

Gross-Meseritsch, am 27. April 1859.

(256)

Edikt.

(2)

Nr. 49975. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannter Alexander Smolikowski mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben die Städter von Kamionka strumilowa, als: Thomas Faliński, Simon Kaliniewicz, Gregor Ostanowicz, Josef Mazurkiewicz, Jacob und Thomas Białowus und Josef Wieczorek wider Agnes Gräfin Mier, dann Alexander Smolikowski in Sachen wegen Rechtsfertigung der Pfändung deren Pferde wegen Wiederinschung des Termins zur Erstattung der Einrede wider die Klage de prae. 12. Juli 1847 Z. 204 ein Gesuch unterm 6. Dezember 1859 Z. Z. 49975 angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber der Termin zur Einrede auf den 15. Februar 1860 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des belangten Alexander Smolikowski unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Nadejski unter Substituirung des Advokaten Herrn Dr. Malinowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Vertreter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem derselbe sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 29. Dezember 1859.

(257)

Edikt.

(2)

Nro. 52317. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird den, dem Leben und Aufenthaltsorte nach unbekannten: Adam Olszyński, Johann Uleniecki, Erazm Drohojewski und Sebastian Czyzowski, und im Falle ihres Ablebens ihren unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Herr Adalbert Bandrowski sub prae. 21. Dezember 1859 Z. Zahl 52317, wegen Extrahilfung der aus der größeren von 26.000 flp. rückständigen Summe von 14.000 flp. dom. 58. pag. 391. n. 15. et 16. oner. sammt Folgeposten und Afterlasten, aus dem Lastenstande der Güter Mosty wielkie eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 23. April 1860 12 Uhr Vormittags unter der Strenge des §. 25 G. O. festgesetzt, und da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Maciejowski mit Substituirung des Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Smiałowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel

zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 31. Dezember 1859.

(253)

Kundmachung.

(2)

Nro. 8671. Vom k. k. Kreisgerichte zu Przemysl wird hiemit bekannt gegeben, daß das Lemberger k. k. Landesgericht über Einschreiten der Fr. Agnes Gräfin Pinińska mit dem Beschuße vom 9. November 1859 Z. 45904 die exekutive Veräußerung der dem Herrn Leonhard Ritter v. Górska gehörigen Güter Sadowa Wisznia sammt Attinenzen Bortiatyn, Ksiezmost, Telaki, Zagrody wielkie und Zagrody podzameze im Przemysler Kreise zur Befriedigung der von Fr. Agnes Gräfin Pinińska gegen Leonhard Ritter v. Górska mit rechtmäßigem Urtheile vom 29. Dezember 1857 Z. 49628 erzielten Summe von 6700 fl. K.M. sammt 5% Zinsen vom 10. November 1854, Gerichtskosten mit 21 fl. 31 kr. K.M. und der mit 8 fl. 34 kr. K.M. und 35 fl. 28 kr. ö. W. zugesprochenen Exekutionskosten bewilligt, und dieses Gericht um Vornahme der bewilligten exekutiven Veräußerung angesucht hat, welche Veräußerung hiergerichts in zwei Terminen, am 23. März und 27. April 1860, jedesmal um 9 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Als Aufrufpreis wird der mittelst Schätzungskart dito. Sadowa Wisznia 4. Juni 1859 ermittelte Schätzungsverth dieser Güter pr. 195675 fl. 20 kr. ö. W. angemommen.

2) Jeder Kaufstücker ist verpflichtet gleich beim Beginn der Feilbietung den 10ten Theil des Schätzungsverthes, das ist den Betrag von 19567 fl. 52 kr. ö. W. als Angeld entweder im Baaren, oder in galiz. ständ. Pfandbriefen nach dem am Tage der Feilbietung durch die letzte Lemberger Zeitung zu konsolidirenden Kourse oder in auf den Ueberbringer lautenden galiz. Sparkassabücheln zu Händen der Feilbietungs-Kommission zu erlegen, welches Badium dem Meistbietenden in den Kaufpreis eingerechnet, den Uebrigen hingegen unmittelbar nach Beendigung der Feilbietung zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher ist verpflichtet innerhalb 30 Tagen, nachdem das Feilbietungs-Protokoll zur Gerichtswissenschaft genommen und in Rechtsschafft erwachsen sein wird, die Hälfte des Kaufpreises, den Rest hingegen nach Rechtkräftigwerden des Bescheides, womit die Zahlungsordnung der Gläubiger festgestellt wird, an das hiergerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen, bis dahin aber denselben mit der Bindlichkeit zur Entrichtung der 5% halbjährig antizipativ an das Depositienamt zu zahlenden Zinsen vom Tage des erlangten physischen Besitzes auf den mittelst gegenwärtiger Feilbietung an sich gebrachten Gütern zu Gunsten der intabulirten Gläubiger sicherzustellen.

4) Sobald der Käufer die erste Kaufschillingshälfte erlegt, und die zweite gemäß Absatz 3 sichergestellt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekrekt der erstandenen Güter ausgefertigt, derselbe auf seine Kosten in den physischen Besitz dieser Güter eingeführt und alle auf diesen Gütern haftenden Lasten mit Ausnahme der dom. 127. p. 373. n. 59. on. dom. eodem pag. 374. n. 61. und 62. on. pünktirten Grundlasten, welche auf den erstandenen Gütern haften, bleiben an denselben gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen.

5) Alle aus diesem Kaufe nach dem allerhöchsten Patente vom 9. Februar 1850 entfallenden Gebühren hat der Käufer aus Eigenem zu tragen.

6) Der Käufer ist verbunden alle auf den feilzubietenden Gütern hypothekarischen Schulden bis zum Ertrage des erzielten Kaufpreises zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihre Forderungen vor der allenfalls bedungenen Aufkündigung nicht annehmen wollten.

7) Wenn der Käufer den hier angeführten Bedingungen und naturnahmlich der im Absatz 4 angeführten Bedingung nicht Genüge leisten sollte, so werden auf Ansuchen der Gläubiger oder des gegenwärtigen Eigenthümers die erstandenen Güter auf dessen Gefahr und Kosten ohne eine neue Schätzung und nur in einem einzigen Termine um welch' Preis immer veräußert, in welchem Falle der kontraktbrüchige Käufer mit dem erlegten Angerde, oder mit der allenfalls bereits erlegten Kaufschillingshälfte und überhaupt mit seinem ganzen Vermögen aller Beteiligten verantwortlich sein wird.

8) Diese Güter werden nur in zwei Terminen, und dies nur um oder über den Schätzungsverth hintangegeben werden.

Sollten sich in diesen Terminen keine Kaufstücker finden, so wird zur Feststellung erleichternder Bedingungen die Tagfahrt auf den 27. April 1860 um 4 Uhr Nachmittags festgesetzt, zu welcher die Gläubiger mit dem Weisze vorgeladen werden, daß die Aussbleibende Mehrzahl der Erscheinenden als beitretend angesehen werden.

9) In Bezug auf den Lastenstand werden die Kaufstücker an die Landtafel und auf den Schätzungsverth an die Registratur gewiesen.

Hievon werden die Streittheile, dann sämtliche Hypothekargläubiger, deren Wohnort bekannt ist, zu eigenen Händen, die dem Wohnorte nach unbekannten Hypothekargläubiger, als: Alexander Graf Cetper, Abraham Frenkel, Avigdor Haskler, Abraham Kroch, Lemel Lieberman, Leisor Rosenthal, Mechel Storch, Oser Rabner und Feige Brat, so wie diejenigen Hypothekargläubiger, denen dieser Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, oder welche nach dem am 1. Oktober 1859 ausgefertigten Landtafel-Auszuge an die Gewähr gelangen sollten, zu Händen des bestellten Kurators Landes-Advokaten Dr. Serniak, dem der Landes-Advokat Dr. Wajgart beigegeben wird, in Kenntniß gesetzt.

Przemysl, am 21. Dezember 1859.

(238)

G d i f t.

(3)

Nr. 4642. Vom Stryjer k. k. Bezirksamte als Gerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß über Einschreiten der Fr. Therese Freiin Brunicka und Josef Freiherrn v. Brunicki de prae. 23. November 1859 zur Zahl 4642 zur Herabbringung der von denselben mit den gleichlautenden Urtheilen des hohen k. k. Oberlandesgerichtes vom 26. März 1856 Z. 4834 und des hohen k. k. obersten Gerichtshofes vom 11. Februar 1857 Z. 1084 erteilten Forderung pr. 700 fl. K.M. sammt 4% Zinsen vom 30. Dezember 1850, der früheren Exekutionskosten pr. 4 fl. 10 kr. öst. Währ. und der gegenwärtigen auf 8 fl. 85 kr. öst. Währ. gemäßigt Exekutionskosten, die exekutive Heilbietung der dieser Forderung zur Hypothek dienenden, auf der, dem Abraham und Perl Secher gehörigen, in Stryj sub Nro. 25 liegenden Realität zu Gunsten des Hersch Secher dem. XIV. p. 95. n. 9. on. intabulirten Summe von 1400 fl. K.M. bewilligt wurde, welche hiergerichts am 27. April und 24. Mai 1860, jedesmal um 9 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der Nominalwerth der zu veräußernden Summe von 1400 fl. K.M. mit 1400 fl. K.M. angenommen.

2) Jeder Kaufstücker ist verbunden 10% des Ausrufspreises als Angeld zu Händen der Lizitations-Komission im Baaren oder mittelst Staatspapieren oder galizisch-ständischen Pfandbriefen nach dem Tageskurswerthe, oder endlich mittelst Sparfassettücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld für den Meistbietenden zurückzuhalten, und falls es im Baaren geleistet ist, in den Kaufschilling eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Meistbietende ist verpflichtet, binnen 30 Tagen, nachdem ihm der Bescheid über den zur Gerichtswissenschaft genommenen Heilbietungsaft eingehändigt sein wird, an das Verwaltungamt des Stryjer k. k. Bezirksgerichtes den Kaufschilling zu erlegen und das nicht im Baaren geleistete Angeld umzuwechseln, welches ihm in den Kaufschilling eingerechnet werden wird.

4) Der Käufer ist verbunden die auf dieser Summe intabulirten Lasten nach Maßgabe des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen, wosfern sich einer oder der andere Hypothekgläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem geschäftlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine zu übernehmen.

5) Sobald der Bestbieter den ganzen Kaufschilling erlegt, oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so werden denselben über sein Ansuchen die auf diese Summe Bezug habenden Urkunden ausgehändigt, ihm das Eigentumdekrat ausgefertigt, derselbe auf seine Kosten als Eigentümer der Summe von 1400 fl. K.M. intabulirt, die auf derselben haftenden Lasten, mit Ausnahme der übernommenen gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen.

6) Sollte der Bestbieter den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird diese Summe auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitationstermine um welch' immer für einen Preis veräußert, und das Angeld zu Gunsten der Hypothekgläubiger für versalten erklärt werden.

7) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthumes hat der Käufer aus Eigenem zu tragen.

8) Sollte die zur Versteigerung ausgesetzte Summe von 1400 fl. K.M. in den bestimmten Terminen nicht über oder wenigstens um den Kennwerth hintangegeben werden können, so wird zur Einvernehmung der Gläubiger über die Festsetzung erleichternder Bedingungen die Fahrt auf den 25. Mai 1860, Vormittags 9 Uhr hiergerichts bestimmt.

9) Hinsichtlich der auf dieser Summe haftenden Lasten werden die Kaufstücker an das städtische Grundbuch gewiesen.

Hievon werden beide Theile, dann Abraham und Perl Secher, Hersch Kössler, Ester Chaje Libermann, Justyna Thorzewska, Löwe Eigenmacht, Hioze Eigenmacht, Rose Aszkanazy, Osias Münz, Simon Chamajdes, Aron Benezer, die k. k. Finanzprokuratur Namens des hohen Aerars, endlich alle jene Gläubiger, welche nach dem 10. November 1859 als dem Tage des ausgefertigten Tabularertrags auf die felszubietende Summe ein Pfandrecht erwirken sollten, oder welchen der gegenwärtige Bescheid oder die künftigen in dieser Exekutionsfache ergebenden aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnten, durch den in der Person des hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Dzidowski mit Substituirung des Herrn Georg Scheher verständigt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Stryj, am 12. Jänner 1860.

(254)

G d i f t.

(3)

Nro. 6946. Vom Złoczower k. k. Kreisgerichte wird allen auf dem, den Eheleuten Thadäus Pius zw. N. Przyborowski und Anna Przyborowska gebor. Rozwadowska gehörigen, im Złoczower Kreise gelegenen Gutsantheile der Güter Podlipsy mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiermit bekannt gegeben, daß die obgenannten Eigentümner um Zuweisung des mittelst Erkenntnisses vom 13. März 1855 Zahl 201-854 auf diesem Gutsantheile ermittelten Urbarial-Entschädigungs-Kapitals im Betrage von 754 fl. 35 kr. K.M. in Grund-Entlastungs-Obligationen hiergerichts eingeschritten sind.

Es werden daher sämtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtig-

ten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisierte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekforderung, sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bürgerlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und zwar wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widerigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 10. April 1860 zu überreichen, widerigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das ermittelte Entschädigungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Übereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden verschont geblieben ist.

Gleichzeitig wird über Ansuchen der Bezugsberechtigten den abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Hypothekargläubigern, als: der Fürstin Elisabeth Sapieyna und den Gläubigern der Onufry Szeptycki'schen Kridamasse, in der Zuweisung Angelegenheit der Herr Advokat Mijakowski mit Substituirung des Herrn Advokaten Skatkowski zum Kurator bestellt, wovon dieselben verständigt werden.

Aus dem Rath des k. k. Kreisgerichtes.

Złoczow, den 11. Jänner 1860.

(252)

G d i f t.

(3)

Nr. 2420. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem Herrn Felix Ritter v. Turkult mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn Abraham Kroch unterm 17. Jänner 1860 Zahl 2420 ein Gesuch um Zahlungsauflage der Wechselsumme pr. 430 fl. 50 kr. ö. W. f. N. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsauflage unterm 19. Jänner 1860 Z. 2420 bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Tarnawiecki mit Substituirung des Advokaten Dr. Czajkowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzugezeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rath des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.

Lemberg, den 19. Jänner 1860.

(241)

G d i f t.

(3)

Nr. 970. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Mielnica wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Frau Emilie Witkowska geb. Trescher für wahnsinnig und zur Befragung ihrer Angelegenheiten für untauglich erklärt worden ist, und daß für dieselbe der Kurator in der Person des Herrn Ludwig Witkowski, Privatwundarzt in Mielnica ernannt wurde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Mielnica, am 20. Oktober 1859.

E d y k t.

Nr. 970. C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Mielnicy podaje do publicznej wiadomości, że p. Emilia Witkowska urodzona Trescher za objętą i do prowadzenia swoich interesów za niezdolną uznana została, i że dla niej kurator w osobie pana Ludwika Witkowskiego, chirurga w Mielnicy, jest ustanowiony.

Od c. k. Urzędu powiatowego jako sądu.

Mielnica, dnia 20. października 1859.

(242)

Kundmachung.

(3)

Nro. 1348. Zur Wiederbesetzung der beim k. k. gemischten Bezirksamte in Sieniawa erledigten Kanzleistelle mit dem Gehalte jährlicher Dreihundert Sechzig Gulden 50 kr. österr. Währ. und dem Vorrückungskrethe in die höhere Besoldungsstufe von 420 fl. österr. Währ., wird der Konkurs mit der Frist bis 28. Februar 1860 ausgeschrieben.

Bittwerber haben ihre Kompetenzgesuche unter begründeter Nachweisung des Lebensalters, der Religion, des Geburtsortes, Standes, der bisherigen Dienstleistung, der tadellosen moralischen und politischen Haltung, der Sprachkenntniß und der etwaigen Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse, wie nicht minder einer eventuellen festen Gesundheit, in obiger Frist mittelst ihrer unmittelbaren Amtsvertreter bei dem k. k. Sieniawer Bezirksamte einzubringen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Przemyśl, am 31. Jänner 1860.

1*

(261)

Kundmachung.

Nro. 321. Vom f. k. Kreisgerichte in Stanisławów wird bekannt gemacht, daß am 26. Mai 1858 bei Abraham Fischer in Sniatyn eine Stute beanstandet, im Grunde des strafgerichtlichen Erlasses ddto. 25. Juni 1859 Z. 5335 um 15 fl. 5 kr. östl. W. öffentlich veräußert und dieser Erlös hiergerichts erlegt worden ist.

Der unbekannte Eigentümer dieser Stute wird daher aufgefordert, binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in die Zeitung sein bezügliches Recht nachzuweisen, widrigens der Kaufpreis an die Staatskasse abgegeben werden würde.

Stanisławów, am 28. Jänner 1860.

(245)

G d i k t.

(3)

Nro. 1460-jud. Vom f. k. Bezirksamte als Gericht in Lisko, Sanoker Kreises, wird bekannt gegeben, daß am 2. Jänner 1849 Iwan Mordra in Hurella lehmvoller Anordnung gestorben ist.

Da der Aufenthaltsort des Sohnes Feško Mordra dem Gerichte unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen Jahresfrist von dem unten angezeigten Tage an, hiergerichts zu melden und die Erklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit dem aufgestellten Kurator Michael Kuzio wird abgehandelt werden.

Vom f. k. Bezirksamte als Gericht.

Lisko, am 28. Dezember 1859.

E d y k t.

Nr. 1460-jud. C. k. urzad powiatowy jako sąd w Lisko obwodzie Sanockim, podaje do wiadomości, że Iwan Mordra dnia 2. stycznia 1849 w Hurelach zmarł, niezostawiwszy ostatniej woli rozporządzenia.

Gdy obecny pobyt syna Feško Mordra jako sukcesora jest niewiadomy, więc wzywa się tego, aby w przeciągu roku od dnia wyżej podanego w tutejszym sądzie się zgłosił i deklarację do przyjęcia spadku złożył, bo w razie przeciwnym spuścizna ta z kuratorem Michałem Kuzio dla nieobecnego postanowionym, przeprowadzoną zostanie.

C. k. urzad powiatowy.

Lisko, dnia 28. grudnia 1859.

(251)

G d i k t.

(3)

Nr. 2419. Vom f. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem Herrn Felix Ritter v. Turkut mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn Abraham Kroch unterm 17. Jänner 1860 Z. 2419 ein Gesuch um Zahlungsaufgabe der Wechselsumme pr. 430 fl. 50 kr. östl. Währ. s. N. G. Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsaufgabe unterm 19. Jänner 1860 Z. 2419 bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das f. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Tarnawiecki mit Substitution des Advokaten Dr. Czajkowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathae des f. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.
Lemberg, den 19. Jänner 1860.

(249)

G d i k t.

(3)

Nr. 47625. Vom f. k. Lemberger Landesgerichte wird dem Eduard Radziejowski mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben die f. k. Finanzprokuratur Namens der gr. k. Kirche sammt Filie in Wojsławice und Mianowice wegen Zuverkennung des freien und unentgeltlichen Mahlrechtes der genannten Kirche in den herrschaftlichen Mühlen unterm 25. Juli 1859 Z. 30951 eine Klage angebracht, welche unter Einem zu der binnen 90 Tagen unter der Strenge des §. 32 G. C. zu erstattenden Eintrede vorbeschieden wird.

Da der Aufenthaltsort des belangten Eduard Radziejowski unbekannt ist, so hat das f. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Pfeiffer mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Maciejowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathae des f. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 31. Dezember 1859.

(1) (250)

Konkurs-Ausschreibung.

(3)

Nr. 522. Bei dem f. k. Bezirksamte in Skole ist eine Amtsdienerstelle mit dem Jahresgehalte vom 210 fl. östl. Währ. nebst fachgemäßer Amtsleidung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisdokumenten über das Alter, die bisherige Dienstleistung und sonstige Erfordernisse instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde 14 Tage nach der dritten Einschaltung der gegenwärtigen Konkurs-Ausschreibung in der Lemberger Zeitung bei diesem Bezirksamte einzubringen.

Vom f. k. Bezirksamte.

Skole, am 31. Jänner 1860.

G d i k t.

(3)

Nro. 661. Vom Lemberger f. k. Landesgerichte wird den, dem Wohnorte nach unbekannten Basil Krajkowski, Thomas Krajkowski, Simon Andykowski, Theodora Krajkowska vereh. Makarewicz, Julianna Krajkowska vereh. Głowacka, Theofila Krajkowska, Anna Krajkowska vereh. Trusiewicz, Katharina Krajkowska vereh. Kobylińska, Silvester Krajkowski, Josef Krajkowski, Abraham Ingber, Itzig Spatz und Lucian Jabłński, und für den Fall ihres Ablebens, deren dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben, dann der liegenden Masse der Anna de Krajkowskie Klipunowska oder Klipanowska, so wie den, dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannten Erben der Anna de Krajkowskie Klipunowska oder Klipanowska mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider dieselben und andere sub praes. 6. Jänner 1860 Zahl 661 die Herren Rudolf Onyszkiewicz, Ludwig Orf. Zabielski und Ferdinand Onyszkiewicz, wegen Extrabultrung der im Lastenstande der Güter Ottyniowice und Horodyszcze dom. 113. pag. 2. n. 5. on. und dom. 113. pag. 187. n. 8. on. ursprünglich zu Gunsten des Paul Krajkowski intabulirten Summe 1250 holl. Duk. s. N. G. und allen Bezugsposten, Lasten und Austerlasten aus dem Lastenstande der genannten Güter die Klage angebracht, welche unterm Heutigen j. Z. 661 zum mündlichen Verfahren mit dem Termine auf den 24. April 1860 11 Uhr Vormittags deftirt wurde.

Da der Aufenthalt der oben zitierten Belangten unbekannt ist, so hat das f. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Herrn Dr. Smolka mit Substitution des Advokaten Herrn Dr. Czajkowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die oben angeführten Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Kurator mitzutheilen oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem f. k. Landesgerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathae des f. k. Landesgerichtes.
Lemberg, den 23. Jänner 1860.

(247)

G d i k t.

(3)

Nro. 2553. Vom f. k. Bezirksggerichte zu Brody wird in die Einleitung des Amortisirungs-Verfahrens bezüglich des dem Pinkas Gutmann während des Brandes am 5. Mai 1859 zu Brody in Verlust gerathenen Anlehensscheins vom 19. August 1854 zur Zahl 518 Zertifikatzahl 527 über den Betrag von 300 fl. KM., auf welchen bereits 210 fl. KM. bezahlt waren, auf den Namen des Abraham und Pinkas Gutmann lautend, bewilligt.

Demnach werden alle jene, welche den obigen Anlehenschein in den Händen haben dürfen, aufgefordert, ihre Rechte auf den besagten Anlehenschein binnen Jahresfrist, von dem unten angezeigten Tage gerechnet, nachzuweisen, widrigensfalls nach Verlauf dieser Frist Niemand darauf Rede und Antwort zu geben schuldig sein und dasselbe für amortisiert erklärt werden würde.

Vom f. k. Bezirksggerichte.
Brody, am 11. Dezember 1859.

(234)

G d i k t.

(3)

Nro. 31. Das Stanisławower f. k. Kreis- als Strafgericht macht hiermit bekannt, daß dem wegen mehrerer Diebstähle beschuldigten Iwan Wiaczaruk aus Bania Berezowska, Kołomyjer Kreises, bei dessen am 22. April 1859 erfolgten Verhaftung dreizehn Schnüre echter Korallen, welche allem Anschein nach von einem Diebstahle herrühren, abgenommen wurden.

Der Eigentümer dieser Korallen wird daher aufgefordert, binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in die Lemberger Zeitung sein Recht auf diese Korallen nachzuweisen, widrigens dieselben veräußert und der Kaufpreis durch die Verjährungsfrist bei dem Strafgerichte aufzuhalten werden wird.

Stanisławów, am 21. Jänner 1860.

(237)

G d i k t.

(3)

Nro. 6229. Vom Czernowitzter f. k. städt. delegirten Bezirksggerichte wird die in Ober-Döbling unterbrachte Chaja oder Karoline Amster verehelichte Luttinger für wahnsinnig erklärt, und derselben zum Kurator deren Vater Löbel Amster bestellt.

Vom f. k. städt. delegirten Bezirksggerichte.
Czernowitz, am 30. November 1859.